

Az.: 3 D 76/17  
3 K 1489/15

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufenthaltsgesetz; Auflage zur Wohnsitznahme im Freistaat Sachsen  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden  
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, sowie Richter am  
Obergericht Kober und Groschupp

am 2. Februar 2018

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Oktober 2017 - 3 K 1489/15 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit welchem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten abgelehnt wurde, bleibt ohne Erfolg.
- 2 1. Die Entscheidung erfolgt durch den Senat und nicht allein durch den Berichterstatter, da § 87a Abs. 1 Nr. 3, § 125 Abs. 1 VwGO auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet.
- 3 Nach § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO entscheidet der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht. Diese Vorschrift findet nach § 125 Abs. 1 VwGO auch im Berufungsverfahren Anwendung. Die Entscheidung des Senats über die Beschwerde gegen die Ausgangsentscheidung des Verwaltungsgerichts "über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe" ist jedoch nicht ihrerseits eine Entscheidung "über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe", sondern eine Sachentscheidung im Rechtsmittelverfahren (SächsOVG, Beschl. v. 7. August 2007 - 5 E 164/07 -, juris Rn. 7 m. w. N; Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 87a Rn. 7 m. w. N.; a. A. OVG Hamburg, Beschl. v. 12. September 2006 - 3 Bs 387/05 -, juris Rn. 15 m. w. N.). § 87a Abs. 1 Nr. 3 VwGO will eine Befassung des gesamten Spruchkörpers entbehrlich machen, wenn nach Erledigung der Hauptsache im erledigten Verfahren nur noch Nebenentscheidungen zu treffen sind. Im Beschwerdeverfahren über die Versagung von Prozesskostenhilfe ist hingegen keine Nebenentscheidung zu treffen, sondern zu entscheiden, ob dem Kläger zu Recht Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug versagt wurde. Auch die Tatsache, dass es sich bei § 87a Abs. 1 Nr. 3 VwGO um eine Ausnahmegvorschrift zur grundsätzlichen Kammer- oder Senatszuständigkeit handelt,

spricht gegen eine erweiternde Auslegung. Zwar kann die eine Zuständigkeit des Berichterstatters annehmende Gegenauffassung für sich in Anspruch nehmen, dass eine Entscheidung des Berichterstatters der Prozessökonomie dienen würde. Der Senat ist hingegen der Auffassung, dass es im Hinblick auf die Wahrung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG hierzu einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Entscheidung bedürfte.

- 4 2. Nach § 166 VwGO Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen.
- 6 Hiervon ausgehend ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts zu bestätigen. Die Klage des Klägers gegen die ihm gegenüber verfügte Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 Satz 2 AufenthG war bis zu dem für den Erfolg der Anfechtungsklage hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids unter dem 3. September 2015 ohne Aussicht auf Erfolg. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht hierzu ausgeführt, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer im Ermessen der Behörde stehenden Wohnsitzauflage gegeben waren, da der Kläger i. S. v. Nr. 12.2.5.2.1 und 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG war und öffentliche Leistungen der sozialen Sicherungen bezog. Auch lagen keine besonderen Umstände insbesondere familiärer Natur vor, da er bis zum Erlass des Widerspruchbescheids mit seinem minderjährigen Kind und dessen Mutter im Freistaat Sachsen zusammenlebte.

- 7 Gegen eine mangelnde Erfolgsaussicht seiner Klage kann der Kläger nicht mit Erfolg geltend machen, es fehle an einer Ermessensausübung, weil die Wohnsitzauflage durch den Beklagten ohne Begründung lediglich in seinem Aufenthaltstitel vermerkt worden sei. Zwar trifft es nicht zu, wenn der Beklagte hierzu meint, es handele sich bei der so verfüigten Wohnsitzauflage nicht um einen Verwaltungsakt. Vielmehr ist die Wohnsitzauflage auch in diesem Fall offensichtlich eine hoheitliche Maßnahme i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die fehlende Begründung und Darlegung der Gesichtspunkte im Ausgangsbescheid des Beklagten, von denen die Behörde hier bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG), ist hier jedoch unschädlich. Gegenstand der Anfechtungsklage ist gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. In dem Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 3. September 2015 sind die wesentlichen und zutreffenden Gesichtspunkte für die Ermessenausübung zu dem Erlass der Wohnsitzauflage ausgeführt. Damit lag eine mit Gründen versehene Ermessensentscheidung vor, die der gerichtlichen Prüfung im Rahmen von § 114 VwGO zugänglich war.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,- € erhoben wird.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp